

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nur per E-Mail an: stv@tlbv.thueringen.de

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
StB 25
ref-stb25@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2023

Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)

-Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/26/3807916 vom 28. Juni 2023;
eingegangen am 25. Juli 2023

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 13/2023 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Anhang B, Pkt. 2.1 (Allgemeines):

Nach dem 7. Absatz wird eingefügt:

Der Überwachungsvertrag ist dem TLBV, Referat 35 vorzulegen.

Der 8. Absatz wird ersetzt durch:

Für die einer Güteüberwachung unterliegenden Produkte ist ein Sortenverzeichnis zu führen. Im Sortenverzeichnis sind anzugeben:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Fremdüberwachungsstelle
- Datum
- Nummer des Sortenverzeichnisses
- Eigenschaften der Bodenmaterialien und Baustoffe gemäß Anhang B, Anlage 1

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.ds-tmil.thueringen.de. Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingo Mlejnek

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111440
Telefax +49 (361) 57-4111199

Ingo.Mlejnek@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/126-29-
75414/2023

Erfurt, 27. Juli 2023

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Die Vorräte der aufbereiteten Produkte und die Lieferscheine sind entsprechend dem Sortenverzeichnis zu kennzeichnen.

Anhang B, Pkt. 2.4 (Dokumentation):

Die erstellten Prüfberichte müssen neben den Kennwerten folgende Angaben enthalten:

- Datum der Probenahme
- Probenehmer (namentlich benannt)
- Entnahmestelle
- Benennung des Eigenüberwachers
- Zugrunde gelegtes Regelwerk / Verweis auf länderspezifische Regelungen
- Überwachungszeitraum für den Verwendungszweck
- Aufbereitungstechnologie
- Aussagen zur WPK
- Probenahmeprotokoll

Ein Bezug im Prüfbericht zu noch gültigen Prüfergebnissen muss immer eindeutig sein. Werden Prüfungen an eine andere Prüfstelle vergeben, so ist diese im Prüfbericht zu benennen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in einem Prüfbericht festzuhalten und gemeinsam mit dem Prüfbericht der Fremdüberwachung dem TLBV, Referat 35 zu übergeben.

Prinzipiell sind Wiederholungsprüfungen im Prüfbericht als solche zu kennzeichnen und die Gründe dafür zu benennen.

Anhang B, Pkt. 2.6 (Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß den TL BuB E-StB):

Das TLBV, Referat 35 gibt die güteüberwachenden Lieferwerke im Internet unter der Adresse <https://bau-verkehr.thueringen.de/bau/strassenbau/qualitaetssicherung-bautechnik> (Listen/Kataloge/Allgemeine Vorschriften) bekannt.

Anhang B, Anlage 1 (Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für Bodenmaterialien und Baustoffe nach den TL BuB E-StB):

Zur Lfd. Nr. 5 - Korngrößenverteilung wird ergänzt:

Für Braunkohlenflugasche ist die Korngrößenverteilung gemäß TP Gestein-StB, Teil 4.1.3 zu ermitteln.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Meinen Einführungserlass vom 7. Juli 2021 (Az.: 44-3611/115-30-63422/2021) zu ARS 26/2020 hebe ich hiermit auf.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 13/2023



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

-ausschließlich per E-Mail-

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung StB 2

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5256
Fax +49 228 99-300-807-5256

ual-stb2@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2023

**Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Erdbau**
**06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und
Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023
(TL BuB E-StB 20/23)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2020 vom
18.11.2020; Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-20/26/3418853

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/26/3807916

Datum: Bonn, 28.06.2023

Seite 1 von 2



Seite 2 von 2

I.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau“, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir redaktionell überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Hierdurch waren mehrere redaktionelle Änderungen im Text vorzunehmen. Für alle mineralischen Ersatzbaustoffe, die sowohl in den TL BuB E-StB 20/23 als auch in der Ersatzbaustoffverordnung enthalten sind, wurden die Abkürzungen der Ersatzbaustoffverordnung zugeordnet.

II.

Ich gebe die TL BuB E-StB 20 hiermit in der Fassung 2023 bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen **zum 01.08.2023** einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL BuB E-StB 20 in der Fassung 2023 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS **ab dem 01.08.2023** inhaltlich wirksam.

Die TL BuB E-StB 20/23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling
Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Mein Rundschreiben Nr. 26/2020 vom 18.11.2020 (Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-20/26/3418853) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf



Beglaubigt:

Regierungsobersekretär

